

diese gegenüber der MTS als unmittelbare Frachtzahler auftreten, sind nach der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBL S. 349) mit folgenden Ausnahmen zu berechnen:

- a) Transportleistungen, die über den im § 1 Abs. 2 festgelegten Nahverkehrsbereich (50 km im Umkreis) hinausgehen, werden ebenfalls nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 352 abgerechnet.
 - b) § 2 Abs. 2, § 3 Absätze 3 und 4 und § 5 finden für die MTS keine Anwendung.
 - c) Die Berechnung von acht Mindestkilometern für jede Einsatzstunde entfällt.
 - d) § 10 ist auf die MTS nicht anwendbar. Es sind Tage- und Übernachtungsgelder auf Grund der Reise-*kostenvergütung zu zahlen. Sie werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
 - e) § 14 findet keine Anwendung. Desgleichen entfällt in dem § 15 Abs. 3 die Berechnung des Umsatzsteuer*anteils.
2. Führt die MTS Transporte für andere Auftraggeber, als sie unter Ziff. 1 dieser Anordnung erwähnt sind* oder für landwirtschaftliche Betriebe, die nicht gegenüber der MTS unmittelbare Frachtzahler sind, aus, finden die bestehenden Tarifbestimmungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs in vollem Umfang Anwendung. Der Umsatzsteueranteil darf in keinem Fall berechnet werden. Vorstehendes gilt auch beim Einsatz der Kraftfahrzeuge über die Verkehrsdienststellen. Transporte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen sind über die Dienststellen der Bezirksdirektion für Kraftverkehr abzurechnen.
3. Für landwirtschaftliche Transporte erhalten eine Ermäßigung:
- a) sämtliche Betriebe der Tarifgruppe I von 20 %,
 - b) sämtliche Betriebe der Tarifgruppe II von 10 %,
 - c) landwirtschaftliche Betriebe der Tarifgruppe III (nichtvolkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe und nicht die VdGB [BHG]) von 5 %.

Anmerkung:

1. Umsetzung von Traktoren und Traktorenanhängegeräten, die durch den Vertragspartner der MTS innerhalb seiner Wirtschaft entgegen dem im Brigadearbeitsplan festgelegten Arbeitsablauf verursacht werden, sind entsprechend dem Zeitemfang nach dem Transporttarif zu berechnen.
2. Für Stillstandzeiten der Traktoren und Anhängegeräte, die durch Verschulden des Vertragspartners der MTS hervorgerufen wurden, zahlt dieser eine Entschädigung von 5 DM je Stunde.
3. Für Spezialbetriebe, wie Erwerbsgartenbau usw., kommt unabhängig von der Betriebsgröße die Tarifgruppe IV zur Anwendung, wenn mehr als fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden. Werden zwei bis fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt, kommt Tarifgruppe III zur Anwendung.
4. Bei allen volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben, staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und sonstigen kommunalen landwirtschaftlichen Betrieben kommt die Tarifgruppe I zur Anwendung. Für volkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe und für die VdGB (BHG) kommt für Feld- und Druscharbeiten die Tarifgruppe III zur Anwendung.

Für nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von bäuerlichen Betrieben übernommen wurden, wird der Tarif angewendet, der der Größe des Betriebes vor der Übernahme dieser Flächen entspricht.

NOCH LIEFERBAR

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst wichtigen Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

1

DIN A 6 ■ 712 Seiten ■ Gebunden 5,— DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN